



**Informationen
zur
Einführungs- und Qualifikationsphase
des
Technischen Gymnasiums**

1. Vorwort

Diese Informationsschrift enthält in vereinfachter Form die gültigen Bestimmungen für das Fachgymnasium Technik. Sie bezieht sich bezüglich Organisation, Fächerangebot etc. lediglich auf das Bildungszentrum für Technik und Gestaltung der Stadt Oldenburg. Alle Ausführungen gelten grundsätzlich nur für Schülerinnen und Schüler, die im **Sommer 2008** aufgenommen wurden bzw. die Klasse 11 wiederholen.

Durch Änderungen in den Verordnungen für das Technische Gymnasium gelten für die früheren Jahrgänge z.T. abweichende Bestimmungen.

Im ersten Teil finden Sie eine kurze Darstellung der Einführungsphase des Technischen Gymnasiums. In weiteren Teilen folgen Informationen über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung.

Für die Vollständigkeit wird keine Gewähr geleistet, eventuelle Fehler begründen keinen Rechtsanspruch. Zur Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre(n) Klassenlehrer(in), in der Qualifikationsphase an die Tutoren oder an den Koordinator. Die Originalfassungen der entsprechenden Verordnungen mit den ergänzenden Bestimmungen können bei den Ansprechpartnern eingesehen werden.

Für die Organisation des Unterrichts gelten die Verordnung und die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO und EB-BbS-VO) vom 11.07.2008 in der jeweils gültigen Fassung. Für die Abiturprüfung gilt die Verordnung und die Ergänzenden Bestimmungen über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 13.07.2008 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Einführungsphase

2.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	11. Klasse
Deutsch	3 Stunden
Englisch	3 Stunden
Spanisch ¹	4 Stunden
Politik (ein Halbjahr)	2 Stunden
Geschichte (ein Halbjahr)	2 Stunden
Betriebs- und Volkswirtschaft	3 Stunden
Sport	2 Stunden



Unterrichtsfächer	11. Klasse
Religion oder Werte und Normen	2 Stunden
Mathematik	3 Stunden
Physik oder Chemie	2 Stunden
Informationsverarbeitung	3 Stunden
Technik (in einem Schwerpunkt)	4 Stunden
Praxis (in einem Schwerpunkt)	2 Stunden
Wahlangebote	nach Entscheidung der Schule

¹ Die Verpflichtung zu einer weiteren Fremdsprache entfällt, wenn in den Klassen 7 – 10 am versetzungsrelevanten Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen wurde. Diese Schülerinnen und Schüler brauchen nur am Englischunterricht teilzunehmen. Die Benotung der Leistungen in der zweiten Fremdsprache ist dabei in allen vier Schuljahrgängen der Sekundarstufe I unerheblich. Für Schülerinnen und Schüler, die am Spanischunterricht teilnehmen, ist die Note am Ende der Klasse 11 bei der Versetzung mit heranzuziehen.

2.2 Versetzungsregelung

Eine Schülerin oder ein Schüler ist am Ende der 11. Klasse zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Fächern mit mindestens der Note „ausreichend“ benotet worden sind. Nicht ausreichende Leistungen können entsprechend den Ausgleichsregelungen ausgeglichen werden. Hierbei ist zu prüfen, ob eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. Die Note im Fach Praxis wird bei der Versetzung ebenfalls berücksichtigt.

2.3 Ausgleichsregelung

Mangelhafte Leistungen in nur einem Fach, für das nach der Stundentafel nicht mehr als zwei Wochenstunden vorgesehen sind, bedürfen bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern in der Regel keines Ausgleichs.

Ausgeglichen werden können höchstens zwei Fächer mit mangelhaften Leistungen durch mindestens befriedigende Leistungen. Ungenügende Leistungen in einem Fach müssen durch mindestens gute Leistungen ausgeglichen werden.

Die in der Stundentafel vorgesehene Stundenzahl eines Ausgleichsfaches muss mindestens der vorgesehenen Stundenzahl des auszugleichenden Faches oder der auszugleichenden Fächer entsprechen.

Beispiele:

1. Sport = mangelhaft
Ausgleich nicht erforderlich
2. Betriebs- und Volkswirtschaft = mangelhaft (3 Stunden)
Ausgleich möglich durch befriedigende Leistungen in Sport, Politik (2 + 1 = 3 Stunden).
3. Mathematik und Englisch = mangelhaft (= 6 Stunden)
Ausgleich möglich durch befriedigende Leistungen in Sport, Geschichte, Betriebs- und Volkswirtschaft (2 + 1 + 3 = 6 Stunden).
4. Sport und Politik = mangelhaft (= 3 Stunden)
Ausgleich möglich durch befriedigende Leistungen in Deutsch (3 Stunden).
5. Mathematik = ungenügend (3 Stunden)



- Technisches Gymnasium -

Straßburger Str. 2, 26123 Oldenburg, Telefon 0441 / 98 37 70, Telefax 0441 / 9 83 77 12, www.bztg-oldenburg.de

Ausgleich möglich durch gute Leistungen in Englisch (3 Stunden).

6. Sport und Politik und Religion = mangelhaft

Ausgleich nicht möglich

7. Physik = ungenügend, Politik = mangelhaft

Ausgleich nicht möglich

Entscheidend bei der Anzahl der Stunden ist die Stundentafel und nicht die Anzahl der tatsächlich unterrichteten Stunden.

2.4 Prüfungsfächer

Es gibt fünf Prüfungsfächer. Im ersten bis dritten Prüfungsfach wird der Unterricht auf einem erhöhten Anforderungsniveau erteilt. Im vierten und fünften Prüfungsfach wird der Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau erteilt.

Die Wahl der Prüfungsfächer und deren Festlegung als Fächer mit erhöhten Anforderungen müssen bis zum Ende der Einführungsphase (= Klasse 11) aus den von der Schule angebotenen Prüfungsfachkombinationen erfolgen.

2.5 Fehlzeiten

Jede Schülerin / Jeder Schüler führt ein Fehlzeitenheft.

Hierin sind die Fehlzeiten einzutragen (pro zusammenhängendem Zeitraum eine Seite), von den Lehrkräften (in Klasse 11 soweit der Unterricht nicht im Klassenverband stattfindet) unterschreiben zu lassen und anschließend den Tutoren / Klassenlehrern vorzulegen.

Die Fehlzeitenhefte sind unaufgefordert alle vier Wochen den Tutoren / den Klassenlehrern vorzulegen und von diesen abzuzeichnen.

Generell gelten für Fehlzeiten folgende Regeln:

- die Entschuldigung ist spätestens in der nächsten Unterrichtsstunde beim Klassenlehrer vorzulegen; in der Qualifikationsphase nach einer Woche der jeweiligen Lehrkraft;
- falls Sie aus persönlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen können, beantragen Sie bitte frühzeitig eine Freistellung. Bis zu einem Tag kann diese Freistellung durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer bzw. Tutor erfolgen. Längere Zeiträume sind über den Klassenlehrer / Tutor beim Koordinator der Abteilung *Weiterführende Schulen* zu beantragen.

2.6 Arbeits- und Sozialverhalten

Im Zeugnis der Einführungsphase wird das Arbeits- und Sozialverhalten ausgewiesen. Folgende Kriterien liegen diesen Noten zugrunde:

Arbeitsverhalten

- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- Kooperationsfähigkeit
- Selbständigkeit
- Sorgfalt und Ausdauer
- Verlässlichkeit

Sozialverhalten

- Reflexionsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness
- Hilfsbereitschaft und Achtung anderer



- Technisches Gymnasium -

Straßburger Str. 2, 26123 Oldenburg, Telefon 0441 / 98 37 70, Telefax 0441 / 9 83 77 12, www.bztg-oldenburg.de

- Übernehmen von Verantwortung
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens

Bewertung

- verdient besondere Anerkennung
- entspricht den Erwartungen in vollem Umfang
- entspricht den Erwartungen
- entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen
- entspricht nicht den Erwartungen

3. Qualifikationsphase

3.1 Tutorensystem

In der Qualifikationsphase (Schuljahrgänge 12 und 13) des Technischen Gymnasiums werden die Schülerinnen und Schüler nicht mehr durchgehend im Klassenverband, sondern in einzelnen Fächern gemeinsam unterrichtet. Aus diesem Grunde gibt es keine Klassenlehrer mehr. Die Aufgabe der Klassenlehrer übernimmt nun eine Tutorin oder ein Tutor.

Lehrerinnen und Lehrer, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 Fächer mit erhöhten Anforderungen unterrichten, übernehmen diese Aufgabe.

Die Wahl der Tutorinnen und Tutoren wird jeweils zum Ende des Schuljahrgangs 11 durchgeführt und gilt grundsätzlich für die gesamte Qualifikationsphase.

Die Aufgaben der Tutorinnen und Tutoren sind:

- Beratung der Schülerinnen und Schüler in allen grundsätzlichen Fragen zum System der Qualifikationsphase (z. B. Belegungsverpflichtung im Jahrgang 12 und 13, Zulassung zum Abitur, Beratung vor dem mündlichen Abitur).
- Schullaufbahnberatung.

3.2 Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase des Technischen Gymnasiums werden die Fächer eingeteilt in solche mit grundlegenden und solche mit erhöhten Anforderungen. Der Unterricht in den Fächern ist in Schulhalbjahresabschnitte gegliedert. Er hat jeweils einen thematischen Schwerpunkt.

Der Unterricht in den Fächern mit grundlegenden als auch mit erhöhten Anforderungen umfasst grundsätzlich vier (in einigen Fächern zwei bzw. drei) Stunden.

Der Unterricht im Fach Praxis unterstützt den Unterricht in den technischen Schwerpunktfächern (Elektrotechnik und Informationstechnik).

Die zu belegenden Fächer ergeben sich aus den nach der Stundentafel möglichen Wahlen und den Angeboten der Schule.

Alle Fächer außer Sport und Praxis sind in der gymnasialen Oberstufe einem der drei Aufgabenfelder zugeordnet:



- Technisches Gymnasium -

Straßburger Str. 2, 26123 Oldenburg, Telefon 0441 / 98 37 70, Telefax 0441 / 9 83 77 12, www.bztg-oldenburg.de

Aufgabenfeld A sprachlich-literarisch	Aufgabenfeld B gesellschaftswissenschaftlich	Aufgabenfeld C mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch
Deutsch Englisch Spanisch	Betriebs- und Volkswirtschaft Geschichte Religion / Werte und Normen	Mathematik Physik / Chemie Informationsverarbeitung Technik (Elektro- oder Informationstechnik)
Sport		Praxis

Weiterhin gibt es eine Einteilung in Profil-, Kern- und Ergänzungsfächer,

<p>Profulfächer des Technischen Gymnasiums: Betriebs- und Volkswirtschaft Technik (Elektro- / Informationstechnik) Praxis (Elektro- / Informationstechnik) Informationsverarbeitung</p>
<p>Kernfächer des Technischen Gymnasiums: Deutsch Englisch Spanisch Mathematik</p>
<p>Ergänzungsfächer des Technischen Gymnasiums: Chemie / Physik) Geschichte Religion / Werte und Normen Sport</p>

Das tatsächliche Fächerangebot richtet sich nach den Wünschen der Schülerinnen und Schüler und den Möglichkeiten der Schule. Für jedes Fach muss eine Mindestzahl von Meldungen vorliegen. Reicht die Teilnehmerzahl nicht aus, kann das Fach nicht angeboten werden. Dabei ist jedoch immer gewährleistet, dass die Pflichtfächer belegt werden können.

Keine Schülerin und kein Schüler hat den Anspruch, ein Fach bei einer bestimmten Lehrkraft zu belegen. Bei Überbelegung in einzelnen Fächern wird entsprechend den Beschlüssen der Teilkonferenz verfahren.

Die Wahl der Fächer (Ausnahme: Sport) erfolgt immer für ein ganzes Schuljahr.

Vom Schuljahrgang 12 zum Jahrgang 13 findet keine Versetzung statt.

Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die 12. und 13. Jahrgangsstufe ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Unterrichtsfächer	12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Deutsch	4 Stunden	4 Stunden
Englisch	4 Stunden	4 Stunden
Mathematik	4 Stunden	4 Stunden



Unterrichtsfächer	12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Spanisch	4 Stunden	4 Stunden
Geschichte	-	2 Stunden
Religion / Werte und Normen	2 Stunden	-
Physik / Chemie	2 (4) ¹ Stunden	2 (4) ¹ Stunden
Technik	4 Stunden	4 Stunden
Praxis	2 Stunden	2 Stunden
Betriebs- und Volkswirtschaft	3 Stunden	3 Stunden
Informationsverarbeitung	3 Stunden	3 Stunden
Sport	2 Stunden	2 Stunden

¹ Sofern Physik oder Chemie Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

3.3 Belegungsverpflichtung

Um zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung zugelassen zu werden, müssen Sie in der Qualifikationsphase bestimmte Verpflichtungen erfüllen.

Es sind mindestens zu belegen:

Fach / Schulhalbjahre	Anzahl der Schulhalbjahre
Profulfächer des Technischen Gymnasiums:	
Betriebs- und Volkswirtschaft	4
Technik (Elektrotechnik, Informationstechnik)	4
Praxis (Elektrotechnik, Informationstechnik)	4
Informationsverarbeitung	4
Kernfächer des Technischen Gymnasiums:	
Deutsch	4
eine Fremdsprache (Englisch oder Spanisch) ^{1) 2)}	4
Mathematik	4
Ergänzungsfächer des Technischen Gymnasiums:	
eine Naturwissenschaft (Chemie oder Physik) ³⁾	4
Geschichte	2
Religion oder Werte und Normen ⁴⁾	2
Sport	4

¹⁾ Der Unterricht ist in derselben Fremdsprache zu belegen.

²⁾ Wer in der Einführungsphase verpflichtet war, am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache teilzunehmen, muss diese Fremdsprache in der Qualifikationsphase fortführen. Wer in diesem Fall die erste Fremdsprache (Englisch) als Prüfungsfach wählt, muss die erste Fremdsprache zusätzlich in vier Schulhalbjahren belegen.

³⁾ Der Unterricht ist in derselben Naturwissenschaft zu belegen.

⁴⁾ Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt auch das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so ist in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren zusätzlicher Unterricht in einem anderen Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem Aufgabenfeld B zu belegen.



3.4 Sport

In der Qualifikationsphase belegen alle Schülerinnen und Schüler in jedem Schulhalbjahr einen zwei-stündigen Kurs. Dabei sind im Verlauf der Qualifikationsphase je zwei Sportarten aus beiden Erfahrungs- und Lernfeldern (A und B) zu berücksichtigen.

Ist im Verlaufe eines Schulhalbjahres lediglich eine Sportart Unterrichtsgegenstand, kann nicht ein weiteres Schulhalbjahr Unterricht belegt werden, der diese Sportart zum Schwerpunkt hat (z.B. Grundlagen im Volleyball / Taktische Neuerungen im Volleyball). Dies gilt auch dann, wenn den Schulhalbjahren verschiedene Schwierigkeitsgrade und Anforderungsprofile zugrunde liegen.

3.5 Prüfungsfächer

Die Wahl der Prüfungsfächer erfolgt bis zum Ende der Einführungsphase (s.a. Punkt 2.4).

Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

Fächer mit erhöhten Anforderungen:	Fach:
Prüfungsfach 1: Prüfungsfach 2 und 3 :	Technik: Elektrotechnik oder Informationstechnik Deutsch und Englisch
Fächer mit grundlegenden Anforderungen:	Fach:
Prüfungsfach 4 und 5:	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹⁾ , Mathematik oder eine Naturwissenschaft (CH,PH)

Fächer mit erhöhten Anforderungen:	Fach:
Prüfungsfach 1: Prüfungsfach 2 und 3 :	Technik: Elektrotechnik oder Informationstechnik Deutsch und Mathematik oder eine Naturwissenschaft (CH, PH) ³⁾
Fächer mit grundlegenden Anforderungen:	Fach:
Prüfungsfach 4 und 5:	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , eine Naturwissenschaft ²⁾ oder eine Fremdsprache

Fächer mit erhöhten Anforderungen:	Fach:
Prüfungsfach 1: Prüfungsfach 2 und 3 :	Technik: Elektrotechnik oder Informationstechnik Englisch und Mathematik oder eine Naturwissenschaft (CH, PH) ³⁾
Fächer mit grundlegenden Anforderungen:	Fach:
Prüfungsfach 4 und 5:	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹⁾ , Mathematik ²⁾ , eine Naturwissenschaft ²⁾ oder Deutsch



- Technisches Gymnasium -

Straßburger Str. 2, 26123 Oldenburg, Telefon 0441 / 98 37 70, Telefax 0441 / 9 83 77 12, www.bztg-oldenburg.de

¹ Dieses Fach (IV) kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

² Sofern das Fach nicht als 2. oder 3. Prüfungsfach gewählt ist.

³ Wird als 2. oder 3. Prüfungsfach eine Naturwissenschaft gewählt, muss als 4. oder 5. Prüfungsfach ein Kernfach (DE, EN, SN, MA) gewählt werden.

Bei den ersten vier Prüfungsfächern handelt es sich um schriftliche Prüfungen, beim 5. Prüfungsfach um eine mündliche Prüfung.

Im dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase schreibt jede Schülerin und jeder Schüler in jedem schriftlichen Prüfungsfach mindestens eine Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit.

Beispiele für mögliche Prüfungsfachkombinationen:

Beispiel 1: 1. PF: TE; 2. PF: MA; 3. PF: DE; 4. und 5. PF: BV und IV (SN verpflichtend)

Beispiel 2: 1. PF: TE; 2. PF: MA; 3. PF: EN; 4. und 5. PF: BV und CH (SN nicht verpflichtend)

Beispiel 3: 1. PF: TE; 2. PF: DE; 3. PF: EN; 4. und 5. PF: BV und MA (SN verpflichtend)

Beispiel 4: 1. PF: TE; 2. PF: EN; 3. PF: DE; 4. und 5. PF: BV und PH

Beispiel 5: 1. PF: TE; 2. PF: DE; 3. PF: EN; 4. und 5. PF: BV und IV¹ (SN nicht verpflichtend)

¹ IV kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in SN besteht.

3.6 Projektarbeit

Im zweiten Halbjahr der 12. Jahrgangsstufe ist eine Projektarbeit anzufertigen, die den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu vertieftem wissenschaftspropädeutischen Arbeiten gibt.

Die Projektarbeit ist auf der Grundlage des Faches Praxis und der die Fachrichtung prägenden Profilmächer zu erstellen. Es können jedoch auch weitere Fächer in das Projekt einbezogen werden.

Die Bewertung der Projektarbeit geht in die Bewertung des Schulhalbjahres ein. Über die Gewichtung entscheidet die Lehrkraft.

3.7. Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

In Fächern, in denen Deutsch Unterrichtssprache ist, führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder die äußere Form in einer Klausur oder in gleichwertigen schriftlichen Leistungsnachweisen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung.

3.8 Besondere Lernleistung

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält die wichtigsten Regelungen, jedoch nicht alle Details, im Hinblick auf die besondere Lernleistung.

- Regelung zum Einbringen einer besonderen Lernleistung
"An Stelle der schriftlichen Abiturleistung im vierten Prüfungsfach kann nach Entscheidung des Prüflings eine besondere Lernleistung nach § 11 eingebracht werden." (AVO-GOFAK: § 2, Abs. 2).
- Eine besondere Lernleistung kann sein ...
 - ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb - die entsprechende Zusammenstellung kann im Koordinationsbüro Fachgymnasium eingesehen werden - ,



- eine Seminararbeit, sofern sie in keinem Zusammenhang zur Facharbeit steht. (EB-AVO-GOFAK: Nr. 2.4 zu § 2)
- Ablauf des Verfahrens zum Einbringen einer besonderen Lernleistung
 - Am Ende des zweiten Schulhalbjahres gibt die Schülerin oder der Schüler an, ob eine besondere Lernleistung eingebracht werden soll.
 - Zwischen der Lehrkraft, die gegebenenfalls die Erarbeitung und Erstellung der besonderen Lernleistung begleitet und der Schülerin bzw. dem Schüler wird das Thema, der Gegenstand und der Umfang der schriftlichen Dokumentation festgelegt.
 - Die besondere Lernleistung muss am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung bei der unterrichtenden Lehrkraft abgegeben werden.
 - Korrektur und Bewertung der besonderen Lernleistung werden analog zu den schriftlichen Prüfungen durchgeführt. Es kann auch sein, dass ein gesonderter Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss.
 - Zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfungen in den schriftlichen Fächern wird auch das Kolloquium (50 bis 70 Minuten) auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation durchgeführt.
 - Für die schriftliche Dokumentation und das Kolloquium wird eine Gesamtnote festgesetzt. Dabei wird die schriftliche Dokumentation zum Kolloquium im Verhältnis 2:1 gewertet. (EB-AVO-GOFAK zu §11, 11.4 - zuzüglich der Verweise)

3.9 Erwerb der Fachhochschulreife in der Qualifikationsphase

Schülerinnen und Schüler, die die Qualifikationsphase verlassen, können die Fachhochschulreife erwerben, indem sie zusätzlich ein mindestens einjähriges Praktikum* nachweisen. Darüber hinaus müssen in diesem Fall bestimmte schulische Leistungen in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren erzielt worden sein (vgl. § 17 AVO-GOFAK).

* Das einjährige Praktikum muss bestimmten Vorschriften entsprechen, die auf S. 45 der EB-AVO-GOFAK, Nr. 1.1 - zu § 1 angegeben sind.

4. Abiturprüfung

4.1. Meldung, Zulassung

Nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres kann sich die Schülerin oder der Schüler zur Abiturprüfung melden. Wer sich nicht zur Prüfung meldet, nicht zugelassen ist oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktritt, geht in das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurück.

Für die Zulassung zur Abiturprüfung müssen bestimmte Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen erfüllt sein (s. 4.4. Gesamtqualifikation).

4.2. Schriftliche Prüfungen

In den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau beträgt die Bearbeitungszeit 300 Minuten. Im vierten Prüfungsfach 220 Minuten.

4.3. Mündliche Prüfungen

4.3.1. Mündliche Prüfung in P5

Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern.

4.3.2. Zusätzliche mündliche Prüfungen



Die Prüfungskommission beschließt aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, welche Prüflinge in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft werden.

Eine mündliche Prüfung ist auch anzusetzen, wenn der Prüfling dies bis zu einem von der Schule bekannt gegebenen Termin beantragt. Kann die Abiturprüfung aber trotz Erreichens von 15 Punkten nicht mehr bestanden werden, so trifft die Prüfungskommission die Entscheidung, dass die mündlichen Prüfungen nicht mehr durchzuführen sind.

Wird eine mündliche Prüfungen durchgeführt, so ergibt sich die Punktzahl für das jeweilige Fach nach folgender Formel: $E = 2 * s + m$ (E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung)

4.4. Gesamtqualifikation

Aus den Leistungen der Schülerin oder des Schülers in der Qualifikationsphase und aus den Leistungen in der Abiturprüfung wird durch Addition der Punkte eine Gesamtpunktzahl ermittelt, die man als Gesamtqualifikation bezeichnet. Die Gesamtqualifikation besteht aus zwei Blöcken:

• Block I

In den Block I gehen 28 Schulhalbjahresergebnisse ein, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung.

Von den 28 einzubringenden Ergebnissen müssen mindestens 24 Schulhalbjahresergebnisse mindestens 05 Punkte aufweisen und unter den 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung müssen mindestens 5 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 05 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein.

Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden.

Folgende Schulhalbjahresergebnisse müssen in den Block I eingebracht werden:

Fach	Anzahl der Schulhalbjahre
Deutsch	4
Fremdsprache ¹	4 ²
Mathematik	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	4
Technik (Elektro- / Informationstechnik)	4
Informationsverarbeitung	4 ²⁾
Geschichte	2
Religion oder Werte und Normen	2 ³⁾
Naturwissenschaft (PH / CH)	4 ¹⁾
Praxis	2 ⁴⁾
Praxis oder weitere Fremdsprache oder Sport	2 ⁵⁾

¹⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

²⁾ Die Einbringungsverpflichtung für die Fremdsprache ist grundsätzlich durch vier Schulhalbjahresergebnisse der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache zu erfüllen. Wenn eine fortgeführte Fremdsprache als Prüfungsfach



- Technisches Gymnasium -

Straßburger Str. 2, 26123 Oldenburg, Telefon 0441 / 98 37 70, Telefax 0441 / 9 83 77 12, www.bztg-oldenburg.de

gewählt wurde, müssen vier Schulhalbjahresergebnisse in der gewählten fortgeführten Fremdsprache und zwei weitere Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache eingebracht werden. In diesem Fall verringert sich die Einbringungsverpflichtung für das Fach Informationsverarbeitung, welchen nicht Prüfungsfach sein kann, auf zwei Schulhalbjahresergebnisse.

- 3) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlich Aufgabenfeld einzubringen.
- 4) Es sind die beiden Schulhalbjahresergebnisse des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase einzubringen.
- 5) Es sind zwei Schulhalbjahresergebnisse aus einem der drei Fächer einzubringen; dabei kann es sich auch um zwei weitere Schulhalbjahresergebnisse aus einer Fremdsprache nach den Fußnoten 1 und 2 handeln.

• Block II

In den Block II gehen die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung ein, wobei an die Stelle des vierten Prüfungsfachs das Ergebnis einer besonderen Lernleistung (s. Punkt 3.7) treten kann.

Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden.

Darüber hinaus müssen in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter mindestens im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht werden.

• Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote

Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8



697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird wie folgt berechnet:

1. Block I

$$E I = 40 P \div 44$$

E I = Ergebnis Block I

P = Punktsomme durch Addition der 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse des ersten und des zweiten Prüfungsfachs und der einfachen Gewichtung der übrigen 28 Schulhalbjahresergebnisse

2. Block II

$$E II = 4 \times (PF 1 + PF 2 + PF 3 + PF 4 + PF 5)$$

E II = Ergebnis Block II

PF 1 bis PF 5 = Ergebnisse der Abiturprüfung in den fünf Prüfungsfächern

3. Gesamtpunktzahl

$$E = E I + E II$$

E = Ergebnis Gesamtpunktzahl

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach der Berechnungsformel in Nummer 1 Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

Stand: 15.08.2008